

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2021

Gemäß § 5 Abs. 3 KDSGO werden die Verfahren für das Jahr 2021 zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts wie folgt verteilt:

I. Register

1. Neu eingehende Verfahren erhalten ein Aktenzeichen nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Die Aktenzeichen bestehen aus der Buchstabenfolge IDSG für Interdiözesanes Datenschutzgericht, gefolgt von einer laufenden Nummer sowie dem Jahr der Aktenanlage (z.B. IDSG 01/2021).
2. Bei gleichzeitig eingehenden Verfahren richtet sich die Vergabe der laufenden Nummer nach der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens der Namen der Antragsteller.
3. Neu eingehende Verfahren werden in das Register aufgenommen.

II. Zuständigkeit

1. Der Vorsitzende ist – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2. - zuständig für die im Register geführten Verfahren mit den Ziffern 01, 02, 03, 05, 06, 07, 09, 10, 11 usw. der laufenden Nummer, der stellvertretende Vorsitzende – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2. - für die Verfahren mit den Ziffern 04, 08, 12 usw. der laufenden Nummer.
2. a) Neu eingehende Verfahren eines Antragstellers, von dem noch ein vorausgegangenes Verfahren in erster Instanz anhängig ist, fallen in die Zuständigkeit desjenigen, der für das vorausgegangene Verfahren desselben Antragstellers zuständig ist.

- b) Zugehörige Hauptverfahren und Nebenverfahren desselben Antragstellers fallen in dieselbe Zuständigkeit wie das vorausgegangene Verfahren desselben Antragstellers, auch wenn das vorausgegangene Verfahren bereits in erster Instanz abgeschlossen ist.
- c) Abgetrennte Verfahren verbleiben in der bisherigen Zuständigkeit.
- d) Die Regelungen a) bis c) gelten auch für vor dem 1. Januar 2021 eingegangene Verfahren.
3. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig.
4. Wenn der Vorsitzende zuständig ist, ist der beisitzende Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz zuständig, der in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen an erster Stelle steht. Wenn der stellvertretende Vorsitzende zuständig ist, ist der beisitzende Richter mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz zuständig, der in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen an zweiter Stelle steht. Wenn eine Vertretung im Vorsitz stattfindet, ändert sich dadurch nicht die ursprüngliche Zuständigkeit der Beisitzer. Die Beisitzer vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig.
5. Wenn der Vorsitzende zuständig ist, ist der beisitzende Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht zuständig, der in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen an erster Stelle steht. Wenn der stellvertretende Vorsitzende zuständig ist, ist der beisitzende Richter mit akademischem Grad im kanonischen Recht zuständig, der in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen an zweiter Stelle steht. Wenn eine Vertretung im Vorsitz stattfindet, ändert sich dadurch nicht die ursprüngliche Zuständigkeit der Beisitzer. Die Beisitzer vertreten sich im Fall ihrer Verhinderung gegenseitig.

Bonn, den 11. Dezember 2020

Bernhard Fessler
Vorsitzender des Interdiözesanen Datenschutzgerichts